BSG, Urt. v. 26.06.2019 – B 6 KA 66/17 R

HzV-Bereinigung der Regelleistungsvolumina in 1/2009 rechtswidrig

In dem von uns als Musterrechtsstreit geführten Verfahren ging es um die Frage, ob die Bereinigung der Regelleistungsvolumina (RLV) in dem Quartal 1/2009 in Baden-Württemberg aufgrund der Teilnahme an der selektivvertraglich organisierten hausarztzentrierten Versorgung (HzV) in Baden-Württemberg rechtmäßig ist.

In den Quartalen 1/2009 und 2/2009 wurden in Baden-Württemberg ausschließlich die RLV der an der selektivvertraglichen Versorgung teilnehmenden Vertragsärzte bereinigt, während die RLV der nicht an dieser Versorgung teilnehmenden Vertragsärzte unbereinigt blieben. In den Quartalen 3/2009 und 4/2009 hatte man hingegen bereits rückwirkend den Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses für das Jahr 2010 angewandt, der vorsieht, dass vom Grundsatz her sämtliche Regelleistungsvolumina zu bereinigen sind.

Neben der Frage, ob es für die Bereinigung der Regelleistungsvolumina in den Quartalen 1/2009 und 2/2009 überhaupt eine ausreichende Rechtsgrundlage gab – was das Bundessozialgericht (BSG) im Gegensatz zu den vorinstanzlichen Gerichten klar verneint – ging es darum, ob die mit der selektivvertraglichen Versorgung bedingte Bereinigung der morbiditätsbezogenen Gesamtvergütung (MGV) vom Grundsatz her eine Bereinigung aller Regelleistungsvolumina bedingt.

Sinn und Zweck der Bereinigung ist die Vermeidung von Doppelfinanzierungen. Die Bereinigung muss, wie es der Gesetzgeber später zum Ausdruck bringt, geeignet und neutral sein. Damit ist eine Bereinigung des zu erwartenden Honorars ausgeschlossen, die nur die Ärzte oder Praxen betrifft, die an einem Selektivvertrag teilnehmen. Insoweit ist auch der Gestaltungsspielraum der Selbstverwaltung eingeschränkt. Die bloße Vermeidung von Doppelfinanzierungen lässt es nicht zu, dass über die Bereinigung der RLV steuernd und einseitig zu Gunsten einer bestimmten Arztgruppe in die Honorarverteilung eingegriffen wird. Einen anderen sachlichen Grund für diese Form der Bereinigung gibt es nicht. Eine einseitige Bereinigung der RLV zu Lasten der Teilnehmer an den Selektivverträgen führt zu einer vom Gesetzgeber nicht tolerierten Benachteiligung dieser Vertragsärzte.

Dementsprechend ist neu zu bescheiden. In Kenntnis dieses Musterrechtsstreits hatte die KV BW damals in Absprache mit den Verbänden zugesagt, eine gerichtliche Entscheidung, die die vorgenommene HzV-Bereinigung in den Quartalen 1/2009 und 2/2009 wider Erwarten als rechtswidrig qualifiziert, von Amts wegen zu berücksichtigen.

mitgeteilt von

Rechtsanwalt Dr. jur. Joachim B. Steck